



GEMEINDE KALCHREUTH

Bekanntmachung

über den
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
sowie
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2,
der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Kalchreuth hat am 20.07.2017 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan Röckenhof Nr. 14/21 „Birkgartenstraße“ zu ändern.

1. Änderung des Bebauungsplanes Röckenhof Nr. 14/21 „Birkgartenstraße“

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2.567m² und befindet sich südlich der Herrngartenstraße im Ortsteil Röckenhof. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 68, 69, 70, 79/4 und 83 Gemarkung Röckenhof.

Planungsziel ist die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung aufzugeben und das im Norden des Geltungsbereichs der Änderung bestehende eingeschränkte Gewerbegebiet durch eine „Teilfläche Betriebsinhaberwohnung“ zu erweitern. Als Art der baulichen Nutzung soll ein „eingeschränktes Gewerbegebiet – Teilfläche Betriebsinhaberwohnung“ im Sinne von § 8 BauNVO ausgewiesen werden.

Der Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt und entspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2, Satz 1 BauGB.

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung und wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13b i.V.m. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung kann in der Zeit

vom 10.08.2017 bis einschließlich 15.09.2017

im Rathaus der Gemeinde Kalchreuth, Rathausstraße 1, 90562 Kalchreuth, Zimmer Nr. 8, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo., Do., Fr.: 09:00 – 12:00, Di.: 08:00 – 12:00 Uhr sowie Mi.: 16:00 – 18:30 Uhr) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Bebauungsplan vorgebracht werden. Auf Verlangen wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der abschließenden Beratung des Planentwurfs unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen und Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kalchreuth, den 01.08.2017

Gez.

Herbert Saft, 1. Bürgermeister